

Fachgespräche Klimaschutz

Strom vom eigenen Dach: Wie kann Mieterstrom gelingen?

Handout zum 2. Fachgespräch Klimaschutz

Referent*innen:

Katharina Habersbrunner, Vorstandsmitglied bei Bündnis Bürgerenergie e.V. und BENG eG sowie Bereichsleiterin bei WECF (Women Engage for a Common Future)

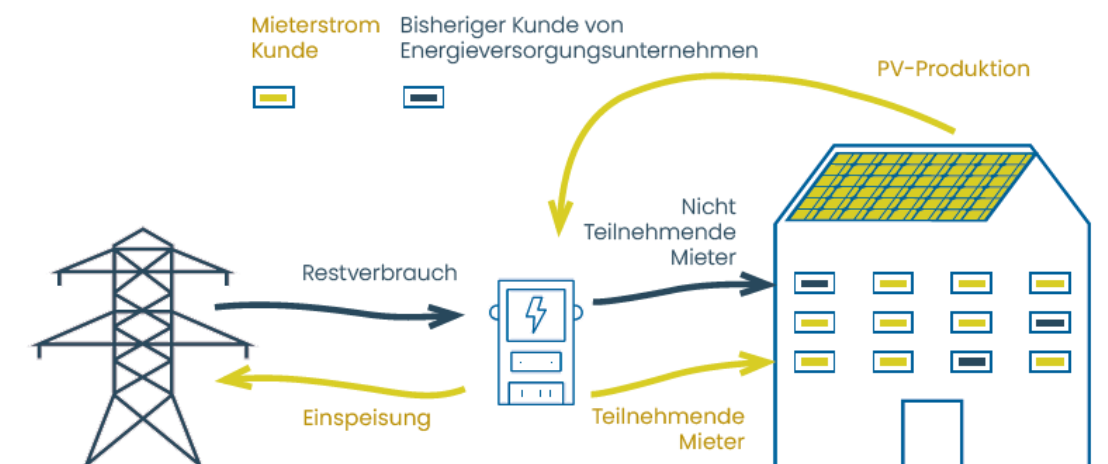
Dr. Dirk Legler, Rechtsanwalt, Partner bei Rechtsanwälte Günther Hamburg



Rechtsanwälte Günther
Partnerschaft

Definition

Als Mieterstrom bezeichnet man Strom, der in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Abnehmer*innen produziert und nicht über die öffentlichen Netze geleitet wird. Er kann beispielsweise Wohnungs- oder Gewerbeflächen-Mieter*innen, aber auch Wohnungseigentümergeinschaften – kurz: WEG - angeboten werden. Dies bietet eine gute Möglichkeit, erneuerbaren Strom direkt zu nutzen. Durch die direkte Stromlieferung entfallen die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe und die Stromsteuer. Allerdings muss die EEG-Umlage auch für Stromlieferung des im Gebäude produzierten und verbrauchten Stroms gezahlt werden. Förderungsfähig sind Anlagen bis zu einer Leistung von 100 kW.



Quelle: WECF e.V./BENG eG

Dezentrale und regionale Stromversorgung

Die sogenannte „Eigenversorgung“ (Erzeuger*in = Verbraucher*in) sowie Mieterstrom bieten ohne Nutzung des öffentlichen Netzes wichtige Anreize, den produzierten Strom vor Ort zu verbrauchen. Gebäude mit Photovoltaikanlagen (PV), Batteriespeicher, Wärmepumpen mit Speicher sowie Elektroladestationen entlasten durch lokales und systemdienliches Lastmanagement das öffentliche Netz.

Auch Bürgerenergiegenossenschaften können an Planung und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Projekten beteiligt werden. Das hat den Vorteil, dass den Bürger*innen eine tiefgreifende und finanzielle Teilhabe an Erneuerbare-Energien-Projekten ermöglicht wird. Für die dezentrale Energiewende sind Bürgerenergieprojekte deshalb von ganz wesentlicher Bedeutung.

Im Jahr 2017 verabschiedete die Bundesregierung das Mieterstrom-Gesetz: Vermieter*innen erhalten Zuschläge, wenn sie den selbstproduzierten Strom an die Bewohner*innen des Hauses liefern. Gleichzeitig setzt das Gesetz Rahmenbedingungen, die Bürgerenergieprojekte deutlich ausbremsen. Hohe bürokratische und wirtschaftliche Hürden erschweren eine zügige und flächendeckende Umsetzung von Projekten.

Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 2021

Mit der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) für 2021 sollten die vielen Hürden schließlich fallen. So können Anlagenbetreiber*innen Energiedienstleister als Lieferanten beauftragen, ohne dass es zu Einbußen im Mieterstromzuschlag kommt. Auch die Zuschläge wurden in der letzten EEG Novellierung leicht erhöht. Ein weiteres Plus: Künftig ist auch die Versorgung innerhalb eines Quartiers möglich.

Höhere Vergütung ab 2021:

- Bisher wurde der Mieterstromzuschlag gemäß §23b Abs. 1 EEG 2017 aus dem anzulegenden Wert abzüglich 8,5 bzw. 8 Cent/kWh berechnet; Folge: er war auf bis 0 Cent/kWh gesunken
- seit 2021 liegt ein neuer §48a EEG 2021 vor, der den anzulegenden Wert für den Mieterstromzuschlagbetragsmäßig festlegt (mit Degression seit 01.02.2021 nach §49) auf Stand Juli 2021:
 - 3,48 ct/kWh bis 10 kW installierte Leistung,
 - 3,23 ct/kWh bis 40 kW installierte Leistung,
 - 2,18 ct/kWh bis 750 kW installierte Leistung
 - der bisher in §53 EEG 2017 bei der Ermittlung des Mieterstromzuschlages vorgesehene Abzug von 0,4 ct/kWh vom anzulegenden Wert entfällt ebenfalls
- Feste Einspeisevergütung in §48Abs. 2 EEG 2021 seit 1. Juli: 7,47 Ct/kWh bis 10 kW; 7,25 Ct/kWh bis 40 kW und 5,68 Ct/kWh bis 750 kW.

Genossenschaftliches Mieterstrom-Konzept & seine Vorteile

| Wertschöpfung Mieterstrom | Aufgaben | Akteur |
|---------------------------|--|--|
| Gebäude | Bereitstellung der Flächen zur PV-Erzeugung, Gestattungsvertrag | Kommunen, Bauträger, WEGs |
| Lokale Stromerzeugung | Planung, Installation, Finanzierung, Wartung und Betrieb der PV-Anlage | Genossenschaft |
| Stromlieferung | Tarifierung, Messstellenbetrieb, Abrechnung, Vermarktung und Kundengewinnung, Einkauf und Lieferung von Netzstrom, Kundenservice | Mieterstrompartner |
| Stromverbrauch | Abschluss eines Stromvertrages, Stromverbrauch | Bewohner*innen |
| Finanzierung | Finanzierung durch Beteiligung an BENG für Bewohner*innen und Bürger*innen | Bewohner*innen, Mitglieder Genossenschaft |

Die Versorgung mit Mieterstrom bietet zahlreiche Vorteile für Mieter*innen und Vermieter*innen:

Vorteile für Immobilienbesitzer*innen:

- ✓ Sozial gerechter, effektiver und finanzierbarer Klimaschutz, Umsetzung politischer Beschlüsse
- ✓ Vorbildfunktion für Immobilienbesitzer*innen, Vermieter*innen und Kommune
- ✓ Moderne und zukunftsfähige Energieversorgung: Flächen effizient nutzen
- ✓ Mieterbindung und Wertsteigerung, z.B. höherer Energieeffizienz im Energieausweis

Vorteile für Mieter*innen:

- ✓ Reduktion Stromnebenkosten, unabhängiger von Strompreisentwicklung
- ✓ Möglichkeit der finanziellen Beteiligung mit entsprechender Verzinsung
- ✓ Aktiver Klimaschutz und Beitrag zur dezentralen Energiewende
- ✓ Attraktive Ladeangebote für Elektroautos möglich

Fazit:

- ⇒ Herausforderungen sind lösbar: (Genossenschaftliche) Mieterstrom-Projekte lohnen sich finanziell und ökologisch

Unterstützung & weiterführende Informationen

- 100-prozent-erneuerbar.de/wiki/
- www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/
- regionale Energieagenturen, z.B. www.energieagentur-ebe-m.de
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, www.bmwi.de//FAQ/Mieterstrom
- Solaroffensive Hamburg, www.solaroffensive-hamburg.de/fragen-und-antworten/

Lesetipp: „Klimawende von unten“

- Best-Practice-Beispiele für erfolgreiche Klima-Bürgerbegehren
- Mustervorlagen für Klima-Bürgerbegehren für die Energie- und Mobilitätswende
- Kampagnenplanung Schritt für Schritt

Erhältlich unter: www.klimawende.org/handbuch



Gefördert werden die ‚Fachgespräche Klimaschutz‘ von der Deutschen Postcode Lotterie.



Alle Informationen zur Veranstaltungsreihe unter:
www.greencity.de/fachgespraeche-klimaschutz